

Entscheidungsbesprechung

BGH, Beschl. v. 13.9.2023 – 5 StR 200/23¹

Zur Abgrenzung der mittelbaren Täterschaft von der (versuchten) Anstiftung bei der Veranlassung eines schuldunfähigen Kindes (§ 19 StGB) zur Tat

1. Die Abgrenzung zwischen mittelbarer Täterschaft und Anstiftung bei der Veranlassung eines Kindes erfolgt anhand einer faktisch-bewertenden Betrachtung und nicht aufgrund einer normativen Zuschreibung von Tatherrschaft.
2. Soll die Tat „durch“ ein Kind begangen werden, so ist für die Annahme mittelbarer Täterschaft entscheidend, ob der Hintermann das Geschehen tatsächlich steuernd in den Händen hält, er also Steuerungsmacht hat.

(Leitsätze des Verf.)

StGB § 25 Abs. 1 Alt. 2

Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn, Osnabrück*

I. Einleitung

Die „mittelbare Täterschaft“ gehört zu den Klassikern in der strafrechtlichen Ausbildung und auch in Klausuren erfreut sich die eine oder andere Konstellation großer Beliebtheit. Einige Fälle, welche die Rechtsprechung zu entscheiden hatte, prägen bis heute die Diskussion,² nicht zuletzt wegen kurioser Tatsachengrundlage.³

Die gesetzlichen Grundlagen zur mittelbaren Täterschaft wurden mit der Strafrechtsreform zum 1.1.1975⁴ geschaffen, denn erstmals wurde in den Gesetzestext aufgenommen, dass auch derjenige Täter ist, der die Tat „durch einen anderen begeht“. Unter welchen Voraussetzungen die Tat „durch“ einen anderen begangen wird, wird aber nicht weiter ausgeführt. Dem Sonderausschuss für die Strafrechtsreform⁵ war bewusst, dass die weite Formulierung der Konkretisierung bedarf und die Komplexität der Formen der mittelbaren Täterschaft es auf der Grundlage des damaligen Forschungsstands nicht erlaubte, sie im Einzelnen zu beschreiben. Es wird auf die Begründung zum E 1962 verwiesen:

* Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn, Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht sowie Strafrechtsvergleichung an der Universität Osnabrück

¹ Der Beschluss ist abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=135798&pos=1&anz=1162> sowie veröffentlicht in NSTz 2024, 150.

² Vgl. bspw. die Mauerschützen-Fälle zur Organisationsherrschaft BGHSt 40, 218 ff.

³ Vgl. den Sirius-Fall: BGHSt 32, 38 ff. oder den Katzenkönig-Fall: BGHSt 35, 347 ff.

⁴ BGBl. I 1969, S. 717. Aber auch vor der Reform war die Figur der mittelbaren Täterschaft in der Rechtspraxis bekannt (vgl. bspw. RGSt 1, 146 ff.) und wurde auch in der Strafrechtswissenschaft diskutiert (vgl. bspw. Welzel, Das deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 103 m.w.N.).

⁵ BT-Drs. V/40/95, S. 12.

„Hiergegen spricht auch, daß in diesem Bereich verschiedene Fragen, namentlich die rechtliche Beurteilung des vollverantwortlichen Tatmittlers, noch der Klärung durch die Wissenschaft bedürfen und der Rechtsentwicklung insoweit nicht vorgegriffen werden sollte.“⁶

Die Forschung und Rechtsentwicklung hat seitdem große Fortschritte gemacht. In einigen Fallkonstellationen wird aber immer noch um die Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft gerungen.⁷ Mit einer der kontrovers diskutierten Fallgruppen – mittelbare Täterschaft durch die Benutzung von Kindern⁸ – hatte sich der 5. *Strafsenat* des BGH zu beschäftigen.

II. Sachverhalt

Die Schwägerin des Angeklagten floh aus Angst vor einem weiteren sexuellen Übergriff durch diesen am 4. April 2018 mit ihren Kindern in ein Frauenhaus. Wenige Tage später verließ ihr 11-jähriger Sohn T das Frauenhaus wieder, um für einen „vorher festgelegten Zeitraum von wenigen Wochen“ seinen Vater, den Bruder des Angeklagten, zu besuchen.

„Ende April 2018“ holte der Angeklagte den T, dessen Alter er kannte, mit dem Auto aus der väterlichen Wohnung ab und fuhr mit ihm in die Innenstadt. Dabei forderte er ihn auf, seine Mutter zu töten, wenn er in das Frauenhaus zurückkehrt. „Er solle abends, wenn die Mutter im Bett liege und schlafe, ein scharfes Messer aus der Küche holen und sie töten“, weil die Mutter „schlechte Sachen“ gemacht habe. Zur Illustration zeigte er T auf seinem Mobiltelefon ein Video, in dem ein Mann eine andere Person erstach. Weitere Vorgaben zur Tat machte er nicht. T sollte sie „eigenmächtig zu einer von ihm selbst bestimmten Zeit begehen.“ „Da T noch klein sei, könne dieser nicht bestraft werden, während er, der Angeklagte, eine große Strafe bekommen und ins Gefängnis kommen würde, wenn er das mache.“ Im Gegenzug versprach er T Süßigkeiten, die Rückgabe von weggenommenen Spielsachen und den Kauf eines Motorrades. Der Junge ging auf das ernst gemeinte Ansinnen des Angeklagten zum Schein ein, weil er befürchtete, andernfalls seine Mutter nicht wiedersehen zu dürfen. Der Angeklagte brachte T anschließend wieder in die väterliche Wohnung, ohne danach noch einmal Kontakt zu ihm aufzunehmen.

Die geplante Rückkehr von T zu seiner Mutter „nur wenige Tage nach dem Geschehen“ scheiterte, weil diese das Frauenhaus bereits am 13. April 2018 verlassen hatte und unbekanntes Aufenthalts war. Erst „um den 17.07.2018“ kehrte T wieder zu ihr zurück und offenbarte ihr sogleich das Ansinnen des Angeklagten.

III. Die Entscheidung

Das Landgericht Kiel hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft, gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Im Übrigen hat es ihn freigesprochen und als Kompensation für eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung drei Monate der verhängten Freiheitsstrafe als vollstreckt erklärt. Der 5. *Strafsenat* des BGH hat den Schuldspruch dahin

⁶ BT-Drs. V/650, S. 149.

⁷ Vgl. bspw. die Übertragung des Gedankens der Organisationsherrschaft auf Sachverhalte im Zusammenhang mit Führungspersonen in Unternehmen (vgl. die Nachweise bei *Gropp/Sinn*, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 10 Rn. 108 mit Fn. 70) oder dem Irrtum des Tatmittlers über den konkreten Handlungssinn (vgl. *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 25 Rn. 117 ff.).

⁸ Vgl. *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 25 Rn. 134 f.

geändert, dass der Angeklagte im Fall 1 der Anklage der versuchten Anstiftung zum Mord schuldig ist.

IV. Würdigung

Mit der Entscheidung hat der Bundesgerichtshof *erstmalig* die Frage entschieden, „ob das Veranlassen einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat eines Strafunmündigen nur als mittelbare Täterschaft anzusehen ist oder auch als bloße Anstiftung zu bewerten sein kann.“⁹ Die Konsequenzen der Beantwortung der Frage sind erheblich und reichen von Straflosigkeit bis zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe. Das Landgericht Kiel hatte den Angeklagten zwar wegen eines versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft verurteilt. Dabei hatte es aber verkannt, dass der Angeklagte – wie auch der *Senat* ausführt – noch nicht zur Tat unmittelbar angesetzt hatte.¹⁰ „Unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB) erfordert, dass der Täter eine Handlung vornimmt, die nach dem Tatplan in ungestörtem Fortgang ohne Zwischenschritte unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen soll; dies kann schon gegeben sein, bevor der Täter eine der Beschreibung des gesetzlichen Tatbestandes entsprechende Handlung vornimmt.“¹¹ In der Einflussnahme des Onkels auf den Neffen sah der *Senat* aber gerade keinen hinreichenden „unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang“ zwischen der Tat ausführung des Neffen und der Einwirkungshandlung des Onkels. Denn dafür sei erforderlich, „dass der Täter seine Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen hat und ihn in der Vorstellung entlässt, dieser werde die tatbestandsmäßige Handlung nunmehr in engem zeitlichen Zusammenhang vornehmen.“¹² Entscheidend sei also für die Abgrenzung, ob nach dem Tatplan die Handlungen des Onkels schon „einen derartigen Angriff auf das geschützte Rechtsgut enthalten, dass es bereits gefährdet ist und der Schaden sich unmittelbar anschließen kann, oder ob die Begründung einer solchen Gefahr dem noch ungewissen späteren Handeln des Tatmittlers überlassen bleibt.“¹³ Da der Onkel seinem Neffen die Wahl des Tatzeitpunktes überließ und dieser erst in einigen Tagen zu seiner Mutter zurückkehren und die Tat auch dann nicht notwendig sogleich begehen würde, war nun völlig ungewiss, wann es zur Tatbegehung kommen würde. Auf der Grundlage des vom Onkel vorgestellten Geschehensablaufs könne auch nicht von einer zum Zeitpunkt der Beendigung der Einwirkung auf den Neffen hinreichend konkretisierten Gefahr für das Rechtsgut ausgegangen werden, an die sich ein Schaden unmittelbar anschließen konnte.¹⁴

Mangels unmittelbaren Ansetzens des Onkels kam also ein Versuch nicht in Frage, was aber nur dann entscheidend wäre, wenn die Einflussnahme des Onkels auf den Neffen eine mittelbare Täterschaft begründen würde. Wäre das der Fall, dann bliebe der Onkel mangels (versuchter) Tat straffrei, weil die versuchte mittelbare Täterschaft – anders als die versuchte Anstiftung – nicht unter Strafe steht.¹⁵ Sollte es sich demgegenüber um einen Fall der Anstiftung handeln, so griffe – mangels aus-

⁹ BGH NStZ 2024, 150.

¹⁰ BGH NStZ 2024, 150 (152).

¹¹ BGH NStZ 2024, 150 (152) mit Verweis auf st. Rspr. vgl. BGH NStZ 2022, 409 (412); BGH NStZ 2014, 447 (448).

¹² BGH NStZ 2024, 150 (152).

¹³ BGH NStZ 2024, 150 (152) mit Verweis auf BGH NJW 2020, 559 (560); BGH NZWiSt 2014, 432 (436); BGHSt 43, 177 (179 f.).

¹⁴ BGH NStZ 2024, 150 (152).

¹⁵ *Engländer*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 30 Rn. 25 will dieser Konsequenz dadurch entgehen, dass er den Versuchsbeginn bei der mittelbaren Täterschaft anhand der „vorzugswürdigen Einzellösung“ bestimmen will, weil sich dadurch zeitliche Diskrepanzen vermeiden ließen.

geführter Haupttat durch den Neffen – § 30 Abs. 1 StGB mit seiner nach Satz 2 obligatorischen Strafmilderung ein. Der *Senat* hat letzteres bejaht.

In der Literatur wird dagegen zum Teil vertreten, dass der die Tat eines Strafunmündigen veranlassende Hintermann stets und ausschließlich als mittelbarer Täter anzusehen sei.¹⁶ Dafür spricht, dass die Überlegenheit des mittelbaren Täters gegenüber dem strafunmündigen Werkzeug *normativ* durch § 19 StGB erfasst wird. Das Machtgefälle zwischen den beiden Personen ist rechtlich festgeschrieben.¹⁷ Der die Strafbarkeit des Werkzeugs ausschließende Defekt beruht nicht mehr auf einem durch den Hintermann verursachten Freiheitsverlust, sondern er tritt kraft Gesetzes ein. Nach *Roxin*¹⁸ ist bei den Taten strafunmündiger Kinder „der *veranlassende* Hintermann in jedem Falle mittelbarer Täter.“¹⁹ Er begründet dies damit, dass „der Gesetzgeber hier deshalb von einer strafrechtlichen Sanktion absieht, weil Kinder stets und Jugendliche von Fall zu Fall nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung nicht reif genug sind, ‚das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln‘ (§ 3 JGG).“ Es handele sich um einen „Fall der Willensherrschaft kraft sinnhafter Überdetermination; um eine Situation, bei der der Hintermann auf höherer Tatherrschaftsstufe steht als der Ausführende und den Vorgang in seinem sozial wertwidrigen Sinngehalt allein gestalten kann, weil der unmittelbar Handelnde dazu keinen Zugang hat und deshalb auch nicht seinen eigenen Willen dagegen setzen kann.“²⁰ Man muss *Roxin* wohl so verstehen, dass auch in den Fällen, in denen bei dem Kind kein Mangel an Einsichts- und Steuerungsfähigkeit festgestellt werden kann, die „höhere Tatherrschaftsstufe“ des Hintermanns *normativ* die mittelbare Täterschaft auslöst und nicht die faktische Willens- oder Irrtumsherrschaft. In dem Fall des Strafunmündigen handelt es sich also nach dieser Ansicht um eine „rechtliche Überlegenheit“²¹, wobei auch eine Einflussnahme auf den Strafunmündigen, die unterhalb der Schwelle des § 35 StGB liegen kann, genügt. Es muss also zumindest die Motivation zur Tat hervorgerufen werden. Die Überlegenheit ergibt sich dann *normativ* und unterscheidet die Anstiftung von der mittelbaren Täterschaft.

Andere Stimmen lehnen eine solche Normativierung und damit die Fiktion der Überlegenheit des Hintermanns und damit das Beruhen der Tatherrschaft auf rein *normativer* Wertung ab. Eine mittelbare Täterschaft soll nur dann vorliegen, wenn das Kind im Einzelfall tatsächlich ohne Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit handelte.²²

Der *Senat* folgt einer *faktisch-bewertenden* Betrachtung. Nach seiner Ansicht ist das Veranlassen der Tat eines Kindes nur dann als mittelbare Täterschaft anzusehen, wenn dem Veranlassenden die vom Täterwillen getragene objektive Tatherrschaft zukommt, er das Geschehen also in tatsächlicher Hinsicht steuernd in den Händen hält.²³ Dem ist zuzustimmen. § 19 StGB statuiert eine unwiderlegliche Vermutung,²⁴ die jeden Gegenbeweis ausschließt. Eine Prüfung der Einsichts- und Steuerungs-

¹⁶ Vgl. *Gropp/Sinn*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 10 Rn. 130; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 25 Rn. 134 f.; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 25 Rn. 110; *Murmann*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 25 Rn. 18; *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 25 Rn. 44; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2024, § 25 Rn. 27.1; *Roxin*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Bd. 3, 2011, § 52 Rn. 157 ff.

¹⁷ *Gropp/Sinn*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 10 Rn. 130.

¹⁸ Dem folgend *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 25 Rn. 134.

¹⁹ *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 5. Aufl. 1990, S. 239.

²⁰ *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 5. Aufl. 1990, S. 239.

²¹ *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 668.

²² *Haas*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 25 Rn. 34; *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 21/96; *Bockelmann/Volk*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 1987, S. 194 f.; *Welzel*, Das deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 103; *Joecks*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 3. Aufl. 2017, § 25 Rn. 104.

²³ BGH NStZ 2024, 150 (151).

²⁴ BT-Drs. IV/650, S. 137.

fähigkeit findet nicht statt, auch wenn das Kind im konkreten Fall die dafür erforderliche Reife möglicherweise schon erreicht hat.²⁵ Die Norm individualisiert nicht, sie generalisiert.²⁶ Das dient auch dem Zweck, aufwendige Begutachtungen zur Unrechtseinsicht und Handlungssteuerung bei unter 14-Jährigen zu vermeiden.²⁷ Hinzukommen erzieherische Gründe, da strafrechtliche Sanktionen die Entwicklung von Kindern eher negativ beeinflussen würden.²⁸ Die Strafmündigkeitsvorschrift ist das Ergebnis eines Konsenses in der Gesellschaft, Kinder im Bereich des Strafrechts anders zu behandeln als Erwachsene, sie zu privilegieren, weil sie nicht gleich und damit nicht „vollwertige Rechtsgenossen“²⁹ sind. Geregelt ist mit § 19 StGB also das Verhältnis von Kind zu den strafrechtlichen Normen. Normen haben Kindern gegenüber zwar eine Appellfunktion, eine normbezogene Pflichtenstellung haben Kinder aber noch nicht.³⁰ Deshalb überzeugt es auch nicht, wenn aus dieser Wertung nun der Schluss gezogen wird, dass jede „Veranlassung“ eines Kindes ein Fall der mittelbaren Täterschaft sein soll. Denn es fehlt eine Erklärung dafür, weshalb das in § 19 StGB geregelte Verhältnis des Kindes zu den strafrechtlichen Normen auch ein Verhältnis zum „veranlassenden“ Hintermann begründen soll. „Durch einen anderen“ die Tat zu begehen, bedeutet, zu dem Werkzeug ein Machtverhältnis zu begründen, das dem Hintermann Tatherrschaft einräumt. Diesen Weg geht auch der *Senat*. Es komme nämlich darauf an, „inwieweit der Strafunmündige nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der ihm angetragenen Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Ein dahingehendes Defizit begründet regelmäßige Steuerungsmacht und damit Tatherrschaft des Bestimmenden. Das Bestehen eines solchen Defizits mag zwar durch das kindliche Alter indiziert sein. Im Einzelfall ist allerdings, etwa aufgrund der Reife des Kindes, der Modalitäten seiner Beeinflussung oder der Offenkundigkeit des Tatunrechts, eine andere Bewertung möglich.“³¹ Hinzukommen systematische Erwägungen, denn wenn jedes „Veranlassen“ eine mittelbare Täterschaft begründen würde, so bliebe für die Teilnahme kein Anwendungsraum mehr.³² Dass dies nicht der Gesetzessystematik entspricht, die auch bei Strafunmündigen aufgrund der limitierten Akzessorietät grundsätzlich eine Teilnahmestrafbarkeit vorsieht,³³ ist offensichtlich. Auch sprechen historische Gründe nicht für die Normativierung der Tatherrschaft.³⁴

Wenn also auch bei der Veranlassung einer strafunmündigen Person die Tat „durch“ diese begangen werden muss, um von mittelbarer Täterschaft sprechen zu können, so stellt sich die Frage, welche Qualität die Einflussnahme haben muss, um von Steuerungsmacht über das Geschehen auszugehen. Der *Senat* stellt auf altersbedingte Reifedefizite ab, die bei dem Kind nicht feststellbar gewesen seien. Außerdem wird die Irrtumsherrschaft angesprochen, die aber ebenfalls nicht feststellbar sei. Denn der Onkel habe nicht versucht, dem Neffen das Unrecht der Tat zu verschleiern. Vielmehr habe er das Unrecht seines Ansinnens offengelegt, indem er erklärte, dass er selbst – würde er die Tat begehen – ins Gefängnis käme.³⁵ Auch sei ein sonst steuernder Einfluss auf das weitere Geschehen nicht erkennbar. Damit rückt der *Senat* die klassische Dogmatik zur Willens- und Wissensherr-

²⁵ Vgl. Verrel/Linke/Koranyi, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 19 Rn. 1.

²⁶ Streng, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 19 Rn. 1.

²⁷ Streng, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 19 Rn. 1.

²⁸ Streng, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 19 Rn. 1.

²⁹ Streng, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 19 Rn. 1.

³⁰ Streng, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 19 Rn. 1.

³¹ BGH NStZ 2024, 150 (151).

³² So auch der *Senat* BGH NStZ 2024, 150 (151).

³³ So auch der *Senat* BGH NStZ 2024, 150 (151).

³⁴ So auch der *Senat* BGH NStZ 2024, 150 (151); krit. demgegenüber Franzke, JZ 2024, 204 ff.

³⁵ So auch der *Senat* BGH NStZ 2024, 150 (152).

schaft ins Zentrum, ohne das es neuer Kriterien zur Feststellung der Tatherrschaft bedarf. Mangels tatsächlicher Steuerungsmacht des Onkels über den Neffen war eine mittelbare Täterschaft abzulehnen und der Weg frei für die Schuldspruchänderung, wonach der Onkel wegen einer versuchten Anstiftung zum Mord schuldig ist.

V. Zusammenfassung

Die Entscheidung des *Senats* bekennt sich klar und eindeutig zu einer Tatherrschaftskonzeption, in deren Zentrum die tatsächliche Steuerungsmacht einer Person steht. Diese Steuerungsmacht wird bei strafunmündigen Kindern nicht normativ auf der Grundlage von § 19 StGB bestimmt, sondern faktisch-bewertend über die bekannten Kriterien der Willens- und Wissensherrschaft. In diesem Fall konnte der *Senat* keine Steuerungsmacht feststellen, weshalb eine Tat, die der Onkel „durch“ seinen Neffen begangen haben könnte, bereits deshalb ausgeschlossen war. Hätte der *Senat* jedoch aus den Feststellungen des Landgerichts auf eine Beherrschung des Neffen und damit auf eine Steuerungsmacht des Onkels über das Geschehen schließen können, so wäre die mittelbare Täterschaft einschlägig gewesen. Für eine Strafbarkeit käme es dann darauf an, ob der Onkel bereits zur Tat unmittelbar angesetzt hatte. Denn erst mit dem unmittelbaren Ansetzen existiert eine Tat und auch erst dann kann Tatherrschaft über das (Versuchs-) Geschehen vorliegen. Im Vergleich zu § 30 Abs. 1 StGB ergibt sich daraus die interessante Konsequenz, dass die Strafbarkeit bei der versuchten Anstiftung früher beginnt (bei Aufnahme der Kommunikation), als bei der mittelbaren Täterschaft (beim unmittelbaren Ansetzen),³⁶ denn das Gesetz kennt nur die Strafbarkeit eines Versuchs in mittelbarer Täterschaft und nicht die versuchte mittelbare Täterschaft.

³⁶ Vgl. dazu die a.A. von *Engländer*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 30 Rn. 25. Damit lässt sich das Problem nicht lösen, weil das *unmittelbare* Ansetzen per definitionem eine konkretere Gefährdung (Unmittelbarkeit, räumlich-zeitlicher Zusammenhang usw.) des Angriffsobjekts beschreibt als die abstrakt gefährliche Kommunikation, die § 30 Abs. 1 StGB im Blick hat.